

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2012.00037 vom 28. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2012.00037

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2012.00037 du 28 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2012.00037 del 28 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

X.____ war vom 13. August 2004 bis 28. April 2009 (Tagebucheintrag) Delegierter des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift der im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Z.____ (nach folgend : Z.____ , Urk. 8/103).

Y.____

ist seit dem 21. Februar 2001 Mitglied des Verwaltungsrates dieser Gesellschaft . Nach dem Eintritt von X.____ am 13. August 2004 amtierte er als Präsident des Verwaltungsrates (Urk. 8/103).

Der Konkursrichter des Bezirksgerichts Zürich eröffnete mit Verfügung vom 23. Oktober 2009 über die Gesellschaft den Konkurs (Urk. 8/40) .

Laut Beitragsübersicht und Konto-Auszug der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, welcher die Gesellschaft als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen war, blieben Lohnbeiträge (inklusive Betriebs- und Verwaltungskosten, Mahn- und Veranlagungsgebühren sowie Verzugszinsen) im Betrag von Fr. 104'262.70 unbezahlt (Urk. 8/104-105).

Kollokationsplan und Inventar im Konkursverfahren über die Z.____ lagen ab 5. Februar 2010 (Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, SHAB) zur Einsicht auf (Urk. 8/64). Das Konkursamt Zürich (Altstadt) teilte der Ausgleichskasse am 17. März 2010 mit, dass sie im Konkurs der Z.____ vermutlich voll zu Schaden kommen werde (Urk. 8/66).

Die Ausgleichskasse forderte mit Verfügungen vom 15. Juli 2011 von X.____ und Y.____ als Solidarhafter Schadenersatz für entgangene Beiträge in vollem Umfang (Urk. 8/69-70)

X.____ erhob am 13. September 2011 Einsprache (Urk. 8/74).

Mit Einspracheentscheid vom 8. Mai 2012 hiess die Ausgleichskasse die Einsprache von X.____ in dem Sinne teilweise

gut, als sie die Schadenersatzforderung auf Fr. 100'534.65 reduzierte (Urk. 2).

E. 2

Hiergegen

führte X.____ , nunmehr

vertreten durch Rechtsanwalt Kaspar Gehring , am 6. Juni 2012 Beschwerde und beantragte, der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2012 und die zugrunde liegende

Verfügung seien vollum fänglich aufzuheben (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 2. Juli 2012 beantragte die Beschwerdegegnerin

die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage ihrer Akten, Urk. 8/1-105).

Mit Gerichtsverfügung vom 9. Juli 2012 wurde Y.____ zum Prozess beigeladen (Urk. 9). Der Beigeladene liess sich mit Eingabe vom 12. November 2012 vernehmen (Urk. 15). Hierzu nahm der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Februar 2013 unaufgefordert Stellung (Urk. 19). Die Beschwerdegegnerin und der Beigeladene erhielten je eine Kopie dieser Eingabe (Urk. 20).

E. 2.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

E. 2.2

Der der Beschwerdegegnerin entstandene Schaden setzt sich zusammen aus den unbezahlt gebliebenen Ausgleichsbeiträgen

für die Jahre 2005 bis 2009

(Pos. 2009 0001, Pos. 2009 0004, Pos. 2010 0001 des Konto-Auszugs der Beschwerdegegnerin vom 29. Juni 2012, Urk. 8/104) sowie den unbezahlt gebliebenen Akontobeiträgen

für die Monate Januar bis März 2009 (Pos. 2009 0002, Pos. 2009 0003) . Hinzu kommen Betriebs- und Verwaltungskosten, Mahn- und Veranlagungsgebühren sowie Verzugszinsen .

Die Schadenshöhe von Fr. 104'262.70 ist durch die Akten ausgewiesen (insbes.

Urk. 8/7 und Urk. 8/15 [Jahresabrechnung 2007] , Urk. 8/8, Urk. 8/18 [Jahresabrechnung 2008], Urk. 8/21 -28, Urk. 8/32-33, Urk. 8/38 , Urk. 8/53-59 [Arbeitgeberkontrolle], Urk. 8/60 [Rechnung Ausgleichsbeträge 2005 und 2009 sowie Nachzahlungsverfügung 2007] , Urk. 8/61 [Nachzahlungsverfügung vom 19. Februar 2010 für das

Jahr 2007], Urk. 8/62) . Die Schadenshöhe als solche wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Nachdem die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid

vom 8. Mai 2012 ihre Schadenersatzforderung auf Fr. 100'534.65 reduzierte (Urk. 2 S. 5 ; vgl. E. 4.4 nachstehend), ist im vorliegenden Verfahren allerdings nur noch dieser Betrag strittig. 3.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 12 E. 5b; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 213 E. 3 mit Hinweisen).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherung (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art.

E. 3.1

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schaendendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6).

E. 3.2

Die Arbeitgeberin hat es unterlassen, die Ausgleichsbeiträge für die Jahre 2005, 2007, 2008 und 2009, die Beiträge gemäss Nachzahlungsverfügung vom 19. Januar 2010 für das Jahr 2007 sowie unbezahlt gebliebenen Akontobeiträgen für die Monate Januar bis März 2009 zu bezahlen (vgl.

Urk. 8/104).

Dem Konto-Auszug

der Beschwerdegegnerin vom 29. Juni 2012 (Urk.

E. 6

des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit. c). Gleiches gilt für die bis 31. Dezember 2008 nach kantonalem Recht erhobenen FAK-Beiträge (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in der bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung bzw. § 33 des ab 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2009 gültig gewesenen

Kinderzulagengesetzes; nicht publiziertes Urteil des Bundes gerichts 2P.251/19 96 vom 3 0. Juni 1997). 2.

E. 8

/ 54/ 1-10 , Urk. 8/55/3). Bei derart einfachen und über schaubaren Verhältnissen sind pr axisgemäss erhöhte Anforderungen an die Überwachung zu stellen. 4.3

4.3.1

Der Beschwerdeführer lässt vorbringen , die Z.____ sei von ihm und einem Geschäfts partner beauftragt worden, eine Liegenschaft in A.____ umzubauen (Urk. 1 S. 3).

B ei der Sitzung des Verwaltungsrates der Z.____ vom 2 1. November 2008 habe er verlangt, dass die Sozialversicherungsbeiträge um ge hend be gli chen würden (Urk. 1 S. 3). An der damaligen Besprechung der Geschäfts leitung sei festgestellt worden, dass sämtliche Verbindlichkeiten für noch ausstehende Leistungen ge deckt gewesen seien (Urk. 1 S. 7 , Urk. 1 S. 8 bis 9).

Der Beigeladene

habe eine Nachzahlung für den Umbau der Liegenschaft des Beschwerde führers gefordert (Urk. 1 S. 3 bis 4) . Nach Rücksprache mit seinem Geschäfts partner habe sich der Beschwerdeführer damit einverstanden erklärt, eine letzt malige Zahlung in der Höhe von Fr. 400'000.-- an die Z.____ zu über weisen, mit dem Vorbehalt, dass diese Gelder ausschliesslich und vorrangig für die Beglei chung der SVA-Beiträge ver wendet würden (Urk. 1 S. 4) . Er habe dafür gesorgt, dass die entsprechende Liquidität für diese Zahlungen vorhanden gewesen sei (Urk. 1 S. 7 , Urk. 1 S. 8 bis 9). Der Be schwerdeführer habe gedroht, aus dem Verwaltungsrat aus zutreten , falls die Beiträge nicht bezahlt würden . Der Beige ladene habe dies abgelehnt und erklärt, dass die Gesellschaft ihm gehöre und er selbst darüber entscheide, welche Rechnungen wann bezahlt würden. Er habe dem Beschwer deführer explizit untersagt, die Rechnungen der Sozialversiche rungseinrichtungen direkt zu begleichen. Aufgrund der Drohung des Be schwer de führers mit dem Austritt aus dem Verwaltungsrat, dem weiteren Ge schäfts verlauf sowie des Umstandes, dass der Beschwerdeführer die Zahlung veran lasste, sei er in guten Treu en davon ausgegangen, dass der Beigeladene die offenen Beiträge begleichen würde (Urk. 1 S. 4). 4.3.2

Der Beigeladene stellt sich auf den Standpunkt , dass der Beschwerdeführer haupt verantwortlich dafür gewesen sei, dass die Lohndeklarationen gegenüber der Beschwerdegegnerin korrekt erfolgten und auch entsprechende Rück stellun gen gebildet worden wären (Urk. 15 S. 3).

In der Tat ist den Kassenakten zu entnehmen, dass d er Beschwerdeführer in der Jahresabrechnung 2007 (Urk. 8/7) und in den Lohnerkklärungen für die Be rechnung der definitiven Prämien der Schweize rischen Unfallver sicherungsanstalt (SUVA) der Jahre 2005, 2006 und 2007 (Urk. 8/54/7, Urk. 8/54/17) als Kontaktperson ange geben

worden war , was dafür spricht, dass er zumindest im Beitragswesen der Z.____ involviert war.

Selbst wenn aber das Bei tragswesen gänzlich dem Beigeladenen übert r agen gewesen wäre, hätte der Beschwerdeführer als Delegierter des Verwaltungsrat s

die diesbezüglichen Geschäfte regel mässig kontrollieren und bei Unregel mässigkeiten einschreiten müssen (vgl. BGE 103 V 120 E. 6) .

Die Mängel der Geschäftsführung in Bezug auf das Beitragswesen waren anhand der eingehenden Mahnungen und Zahlungen befehle (insbes. Urk. 8/6, Urk. 8/9-10, Urk. 8/12) klar erkennbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9C_289/2011 vom 8. Juli 2007 E. 5.1). Der Beschwerdeführer handelte grobfahrlässig, weil er es zuliess, dass die Z.____ während Jahren ihren beitrags rechtlichen Pflichten als Arbeitgeberin nicht pflichtgemäss nachkam (vgl. BGE 109 V 86 E. 6). Sein Argument, dass die Deklaration der AHV-Beiträge wegen der relativ vielen Fluktuationen bei der Z.____ nicht einfach gewesen sei (Urk. 19 S. 3), verfährt nicht. Bei unübersichtlichen Verhältnissen in der Buchhaltung hätte er sich allenfalls um die Unterstützung durch eine sachverständige Person bemühen müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_289/2011 vom 8. Juli 2011 E. 5.1). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Z.____ während eines Zeitraums von vier Jahren (2005 bis 2008) für die Summe von insgesamt Fr. 117'229.20 beitragspflichtig geworden war, aber lediglich Fr. 6'876.35 Beiträge entrichtet hatte (vgl. Beitragsübersicht vom 29. Juni 2012, Urk. 8/105). Dieser Umstand hätte dem Beschwerdeführer selbst dann auffallen müssen, wenn er seinen Kontroll- und Überwachungspflichten lediglich rudimentär – und damit in bereits grobfahrlässiger Weise – nachgekommen wäre. Dem Beschwerdeführer kann in diesem Zusammenhang einzig zu Gute gehalten werden, dass er sich beim von der Z.____ beauftragten Treuhandunternehmen nach den noch ausstehenden Sozialversicherungsbeiträgen erkundigte . Dieses gab dem Beschwerdeführer und dem Beigeladenen mit E-Mail vom 12. November 2008 Auskunft (Urk. 16/3). Wie den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer jedoch selbst in Kenntnis dieser Ausstände , die er selber in schuldhafter Weise hatte anwachsen

lassen, keine wirksamen Massnahmen ergriffen, um die Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. 4.3.3

Am 13./14. November 2008 vereinbarten der Beschwerdeführer und sein Geschäftspartner sowie die Z.____ , dass ihr

Generalunternehmer (GU) / Totalunternehmer (TU) -Vertrag betreffend Überbauung der Liegenschaften des Beschwerdeführers und seines Geschäftspartners

aufgelöst werde. Letztere verpflichteten sich, der Z.____

per 19. November 2008 einen Betrag von Fr. 400'000.--

zu bezahlen (Urk. 16/2). Es oblag dem Verwaltungsrat der Z.____ , bestehend aus dem Beigeladenen als Präsident und dem Beschwerdeführer, über die Verwendung dieser Fr. 400'000.-- zu entscheiden.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf das Protokoll einer Verwaltungsratssitzung vom 17. November 2008, anlässlich derer die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge besprochen worden sei (Urk. 19 S. 5) . Das besagte Protokoll wurde vom Beschwerdeführer verfasst und nur von diesem unterzeichnet (Urk. 8/93) . Gemäss Art. 713 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) ist das Protokoll zu einer Verwaltungsratssitzung jedoch zumindest vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, womit das Protokoll vom Beigeladenen als Verwaltungsratspräsidenten

hätte unter geschrieben werden müssen. Dieser bestreitet jedoch, dass eine solche Verwaltungsratssitzung überhaupt je stattgefunden hat (Urk. 15 S. 5). Ohne Unterschrift des Vorsitzenden wird keine Vermutung begründet, dass die Dinge sich effektiv so abgespielt haben, wie im Protokoll dargestellt (Peter Bockli, Schweizerisches Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, S. 1598 Rz 148a). Es kommt hinzu, dass im Protokoll vom 17. November 2008 von „an stehende Gesprächen ... zwecks Nachzahlungen an die Z. ___“ (bezüglich der Überbauung der Liegenschaft des Beschwerdeführers) die Rede ist (Urk. 8/93). Dies, obwohl die Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Geschäftspartner und der Z. ___ vom 13./14. November 2008, mit welcher sich die Parteien auch per Saldo aller gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche auseinandergesetzt erklärten (Urk. 16/2), nur wenige Tage zuvor (13./14. November 2008)

unterzeichnet wurde. Weiter soll der Beschwerdeführer bei dieser

Verwaltungsratssitzung gesagt haben, dass er und sein Geschäftspartner nur noch Zahlungen an die Z. ___ leisten würden, wenn damit die Ausstände betreffend die Sozialversicherungsbeiträge und die Mehrwertsteuer beglichen würden (Urk. 8/93). Allerdings wurde am 13./14. November 2008

bereits ohne entsprechenden Vorbehalt vereinbart, dass der Beschwerdeführer und sein Geschäftspartner der Z. ___ per 19. November 2008 Fr. 400'000.-- bezahlen würden. Die einige Tage zuvor vereinbarte Bezahlung der Summe von Fr. 400'000.-- wird im Protokoll vom 17. November 2008 mit keinem Wort erwähnt.

Nach dem Gesagten hat das Protokoll vom 17. November 2008 (Urk. 8/93) keinen Beweiswert. Der Beschwerdeführer hielt in seinem Schreiben an den Verwaltungsrat der Z. ___ vom 21. November 2008 fest, dass die Zahlung durch ihn und seinen Geschäftspartner geleistet worden sei. Anlässlich der Sitzung der Geschäftsführung mit dem Treuhänder B. ___ vom 21. November 2008 sei festgehalten worden, dass – neben Steuerschulden – auch bezüglich Sozialversicherungsabgaben Ausstände vorlagen. Es sei festgestellt worden, dass die Z. ___ in der Lage sei, diesen Verbindlichkeiten nachzukommen. Er habe die Geschäftsleitung darauf aufmerksam gemacht, dass diese Rechnungen nun unbedingt bezahlt werden oder zumindest Rückstellungen für diese Ausstände gebildet werden müssten. Falls der Verwaltungsratspräsident sich für eine andere Verwendung der Gelder ohne entsprechende Sicherstellung der gesamten Ausstände entschliesse, so geschehe dies ohne das Einverständnis des Beschwerdeführers in seiner Funktion als Delegierter des Verwaltungsrates und er behalte sich vor, für diese Verbindlichkeiten jegliche persönliche Verantwortung von sich zu weisen (Urk. 8/79).

Durch die aufgelegten Akten lassen sich die Behauptungen des Beschwerdeführers, dass er der Z. ___ die Fr. 400'000.-- unter der Bedingung, dass damit die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen seien, ändern falls er aus dem Verwaltungsrat austrete, nicht verifizieren. Auch als er im November 2008 Kenntnis vom Beitragsausstand hatte, beschränkte er sich einzig darauf, den Beigeladenen zur Bezahlung dieser Beiträge oder Bildung von Rückstellungen anzuhalten. Dies stellte freilich keine wirksame Massnahme zur Begleichung der Beitragsschulden dar, denn der Beschwerdeführer setzte die Zuverlässigkeit und das korrekte Handeln des Beigeladenen hinsichtlich des Beitragswesens voraus, deren Fehlen aber gerade Anlass der Massnahmen war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_289/2011 vom 8. Juli 2011 E. 5.1).

Der Beschwerdeführer kann sich dadurch, dass er den Beigeladenen als Verwaltungsratspräsidenten auf die Ausstände im Beitragswesen hingewiesen hat und diesen zum Handeln gedrängt habe, nicht entlasten. Vielmehr hätte er als Einzelzeichnungsberechtigter selber die längst fälligen Zahlungen veranlassen können und müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_461/2009 vom 31. Dezember 2010 E. 5.4).

Der Beschwerdeführer macht geltend, mit seiner Weigerung, der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zuzustimmen, habe der Beigeladene alle Massnahmen, die er eingeleitet habe, um einen Schaden von der Beschwerdeführerin abzuhalten, unterlaufen (Urk. 1 S. 8).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass der Beigeladene als Verwaltungsratspräsident sich auf sein Recht, den Stichtag zu fällen (Art. 713 Abs. 1 OR), berufen habe (Urk. 1 S. 8), ist jedoch

unbehelflich. Es liegt kein beweiskräftiges Verwaltungsratsprotokoll vor, welches bestätigen würde, dass der Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit vom Beigeladenen überstimmt worden wäre. Im Aktienrecht ist das Verwaltungsratsprotokoll für die Beurteilung der ordnungs- und pflichtgemässen Geschäftsführung im Verantwortlichkeitsfall innerhalb des Verwaltungsrates und gegenüber Aktionären und Gläubigern von grundlegender Bedeutung (Martin Wernli /Marco A. Rizzi, in: Basler Kommentar Obligationenrecht II, 4. Aufl., 2012, N 25 zu Art

713

OR). Der Beschwerdeführer wäre als Verwaltungsrat berechtigt gewesen, eine unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen (Art. 715 OR). Dass er davon Gebrauch gemacht und bei einer Verwaltungsratssitzung den Antrag auf Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge gestellt hätte, welcher dann allerdings aufgrund des

Stichtags des Beigeladenen bei Beschlüssen des Verwaltungsrates abgelehnt wurde, ist nicht dokumentiert. 4.3.4

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer als Delegierter des Verwaltungsrates

der Z.____ dafür verantwortlich war, dass diese Gesellschaft während Jahren ihrer Abrechnungspflichten nicht ordnungsgemäss nachkam. Zwar nahm er seine Kontrollpflichten im November 2008 insofern wahr, als er beim Treuhänder der Z.____ eine Aufstellung bezüglich der Beitragschulden einholte. Er unterliess es jedoch in der Folge wirksame Massnahmen zur Begleichung dieser Beitragsschulden zu ergreifen, um dadurch in der Vergangenheit grobfahrlässig versäumte Pflichten nachzuholen. 4.4

Nach seinem Austritt aus dem Verwaltungsrat per 15. April 2009 (Urk. 8/80) konnte der Beschwerdeführer nicht mehr über das Vermögen der Gesellschaft verfügen. Die Beschwerdeführerin hat mit Einspracheentscheid vom 8. Mai 2012 ihre

Schadenersatzforderung gegenüber dem Beschwerdeführer somit zu Recht um die nach dem 15. April 2009 entstandenen Mahnkosten (Fr. 60.--), Verzugszinsen (Fr. 3'149.05), Erhebungsgebühren und Kosten (Fr. 100.--)

sowie Betreuungskosten (Fr. 419.--) reduziert (Urk. 2 S. 2-3 , vgl. Urk. 8/ 23-29, Urk. 8/32-33, Urk. 8/36-38, Pos. 2009 0001, 0002, 0003 und 0004 des Konto-Auszugs vom 29. Juni 2012, Urk. 8/104 sowie Urk. 8/105). 5. 5.1

Schliesslich setzt die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 Abs. 1 AHVG voraus, dass zwischen der absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben ist (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen auf die Lehre, 103 V 120 E. 4).

Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allein als begünstigt erscheint (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 189 sowie 119 Ib 334 E. 3c). 5.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er sämtliche notwendigen und geeigneten Massnahmen eingeleitet habe, um die Ausstände zu begleichen. Diese hätten – wären sie nicht vom Beigeladenen als Verwaltungsratspräsidenten auf gehalten worden –

den Schaden abgewendet (Urk. 1 S. 9). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann das schuldhafte Verhalten eines solidarisch ersatzpflichtigen nur dann als inadäquat für den eingetretenen Schaden gelten, wenn das Verschulden des Dritten oder des Geschädigten dermassen schwer wiegt, dass das eigene Fehlverhalten eindeutig in den Hintergrund tritt und damit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Lebenserfahrung nicht mehr als adäquate Schadensursache erscheint (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2011 vom 11. April 2011 E. 4.3.1 mit weiteren Hinweisen). Wie fest gehalten (E. 4.3. 3), waren die vom Beschwerdeführer ergriffenen Massnahmen gerade nicht geeignet, um den Schaden der Beschwerdegegnerin abzuwenden. Angesichts dieser ineffizienten Massnahmen tritt sein Fehlverhalten, wozu insbesondere auch die verspätet eingereichten Jahresabrechnungen gehören

(E. 4.3.2) , im Vergleich zu jenem des Beigeladenen als Verwaltungsratspräsidenten keineswegs in den Hintergrund.

Das vorwerfbare Verhalten führte zum Schaden der Beschwerdegegnerin. Wären nur soweit Löhne ausbezahlt worden, als die darauf geschuldeten Abgaben bei Fälligkeit hätten beglichen werden können, wäre der Schaden nicht eingetreten. 6.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 7.

Dem obsiegenden Beigeladenen steht gegenüber dem unterliegenden Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zu (Volz, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., 2009, N 34 zu § 14 und BGE 109 V 62 E. 4), welche ermessensweise auf Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) anzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem Beigeladenen eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Y.____ - Bundesamt für
Sozialversicherungen 5 .

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit
der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff.,
insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das
Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor
Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August
sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.